

Stellungnahme bne

Der bne ist mit dem zur Konsultation gestellten Vorgehen einverstanden. Bereits seit Beginn der Diskussion zur Ausgestaltung der Regelungen zum Kapazitätsangebot in GasNZV und KARLA betonen wir, dass insbesondere das Überbuchungs- und Rückkaufsystem zur Anwendung kommen soll. Gemessen an den Kriterien Wirksamkeit, Kosteneffizienz, Auslastung der bestehenden technischen Kapazität, Diskriminierungsfreiheit, Erhalt der freien Zuordenbarkeit und fester Zugang zum virtuellen Punkt schneidet dieses Instrument im Vergleich mit anderen mit Abstand am besten ab.

Gemäß GasNZV ist das Überbuchungs- und Rückkaufmodell für die Fernleitungsnetzbetreiber nicht verpflichtend, wir hoffen jedoch, dass im Rahmen der Umsetzung der Vorgaben aus dem CMP-Netzkodex im Anhang der EG-FernleitungsVO jedoch nun ein umsetzbares Konzept hierfür entwickelt und ein entsprechendes Angebot eingeführt wird. Aufgeschoben ist nach unserer Auffassung jedoch nicht aufgehoben: Die FernleitungsVO lässt diese Ausnahme zwar zu, wenn eine entsprechende UIOLI-Regelung zur Anwendung kommt. Sachlich bewerten wir diese Begründung jedoch problematisch, da eine Renominierungsbeschränkung und ein Überbuchungs-Rückkaufmodell ganz unterschiedlich auf Seiten der Transportkunden wirkt. Insbesondere die weitere Ausgestaltung der Renominierungsbeschränkung in den Regeln der Kooperationsvereinbarung sowie den weiteren Beschränkungen, die sich aus der Ausgestaltung des Sekundärhandels ergeben, grenzen die Nutzung der Kapazitäten teilweise auf unnötige und unangemessene Weise über KARLA hinaus ein. Zudem ist das UIOLI nur eine von zahlreichen anderen Instrumenten zur Schaffung von Kapazitätsangebot oder -produkten, die jedoch oft mit anderen Auflagen versehen sind. Statt physische Engpässe durch erforderlichen Netzausbau zu beseitigen, werden neue Produkte und zusätzliche Engpassmanagementinstrumente (z.B. Abschaltvereinbarungen gemäß § 14b EnWG) eingeführt. Wo aber werden die Kosten all dieser kommerziellen Instrumente (z.B. auch Lastflusszusagen!) entsprechender Engpassbeseitigung durch Netzausbau gegenübergestellt? Selbst in der KARLA wird die Pflicht der Netzbetreiber noch einmal explizit aufgeführt, die Engpasserlöse (Mehrerlöse aus der Kapazitätsversteigerung mit Aufschlag auf das regulierte Entgelt) in die Beseitigung der Engpässe zu investieren. Wenn diese Verpflichtung nicht durchgesetzt wird, sichert der Fortbestand der Engpässe den Netzbetreibern die Kapazitätsvermarktung dauerhaft mit Auktionsaufschlag. Aus Transportkundensicht ist das kein akzeptabler Zustand.

Wir möchten daher vorschlagen, dass bei der Konzeptentwicklung zur Einführung eines Überbuchungs-Rückkaufsystems eine Bereinigung bei den zahlreichen Kapazitätsprodukten und -instrumenten mit Auflagen oder Beschränkungen (ob direkt oder indirekt durch die Prozessgestaltung) vorgenommen wird. Mindestens sollten seitens der BNetzA den Netzbetreiber hierzu engere Vorgaben zur Ausgestaltung und Anwendung dieser Produkte gemacht werden. Falls das nicht erfolgt, befürchten wir, dass es entweder keine Einigung zur Ausgestaltung des Überbuchungsangebots zustande kommt, das Instrument nicht kosteneffizient ausgestaltet wird oder das Modell derart aufgeweicht wird, dass die Vorteile dieses Instruments darüber verloren gehen. Wir haben versucht, die Wechselwirkungen der einzelnen Kapazitätsinstrumente und -produkte in einem Papier darzustellen, das ich Ihnen in der nächsten Woche zur Verfügung stellen kann.